



Die Bürgermeisterin

**Stadt Wülfrath**

Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath
 Telefon 02058 / 18-0
 Telefax 02058 / 18-1238
 E-Mail: verwaltung@stadt.wuelfrath.de
 Internet: www.wuelfrath.de

Geschäftszeit

Montag - Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag 13.30 - 16.00 Uhr
 Donnerstag 13.30 - 17.00 Uhr
 Sozial- u. Jugendamt: Dienstag nachmittags
 u. Mittwoch ganztägig geschlossen

Stadt Wülfrath, Postfach 1480, 42481 Wülfrath

Piratenpartei Deutschland
 Herrn Thomas Küppers
 Höhfeldstr. 29

42553 Velbert

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Auskunft erteilt	Durchwahl	Datum
		II/32	Frau Seiwert	02058 / 18-238	24.04.2014
		a.seiwert@stadt.wuelfrath.de			

Bescheid über die Erlaubnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Wülfrath

Sehr geehrter Herr Küppers,

hiermit erteile ich Ihnen die Erlaubnis zur Sondernutzung

von Gehwegen innerhalb der geschlossenen Ortschaft in der Zeit vom 25.04. – 30.05.2014

gemäß § 18 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Wülfrath für folgenden Zweck:

Anbringen von Werbeträgern im Stadtgebiet anlässlich der Kreistagswahl

Hinweis: bitte arrangieren Sie sich bezüglich der Standorte, da mehrere Anträge vorliegen

Ich weise darauf hin, dass sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen hierdurch nicht ersetzt werden.

Bedingungen:

Diese Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn das öffentliche Interesse es erfordert.

Auflagen:

- 1) Es dürfen keine anderen zugelassenen Werbeflächen überdeckt werden.
- 2) Plakate dürfen nicht an oder in räumlicher Verbindung zu amtlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (z.B. Ampeln, Fußgängerüberwegen) angebracht werden (§ 33 Abs. 2 Satz 2 StVO); auch abgesetzt angebrachte Plakate dürfen die Sicht auf Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdecken.
- 3) Die Plakate dürfen nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- 4) Die Plakate dürfen nicht im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven angebracht werden.
- 5) Die Außenkante der Plakate muss einen Abstand von mindestens 0,5 Metern zur Fahrbahn bzw. zum Radweg oder Radfahrstreifen haben. Eine Gehwegbreite von mindestens 1,20 Metern muss erhalten bleiben. Plakate dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Straßen hineinragen.
- 6) Die Plakate dürfen keine Fußgänger, Radfahrer oder Kraftfahrzeuge behindern oder die Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigen.
- 7) Innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Wülfrath - das bedeutet eine durchgehende Bebauung - können unter Beachtung der Punkte 1 - 6 der Erlaubnis die Gehwege zum Aufstellen der Plakate benutzt werden, d.h., die Plakate müssen dann Bodenkontakt haben und standsicher sein.
- 8) Die Plakate sind spätestens am Tage nach Ende des Erlaubniszeitraumes zu entfernen. Die Befestigungsmittel (z.B. Draht, Klebebänder, Holzlatten) müssen rückstandsfrei beseitigt werden.
- 9) Der Inhaber der Erlaubnis stellt den Träger der Straßenbaulast bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Behörde von Entschädigungsansprüchen Dritter frei für Schäden, die im Rahmen dieser Erlaubnis entstehen.
- 10) Durch das Anbringen oder Aufstellen der Plakate entstehende Schäden an öffentlichen Einrichtungen sind zu ersetzen.

Hinweis:

Bei Verstößen insbesondere gegen die Punkte 1 - 8 der Auflagen werden die entsprechenden Plakate ohne weitere vorherige Mitteilung seitens der Stadt Wülfrath entfernt. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.Seite 548) eingereicht werden.

Hinweis der Verwaltung

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten biete ich Ihnen an, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der im Bescheid genannten Bearbeiterin oder dem Bearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Bitte beachten Sie aber, dass die Klagefrist von einem Monat durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Seiwert)